



NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

*Kurzübersicht Ausbildungsduhlung:
Wer kann die Ausbildungsduhlung beantragen?*

Sie möchten Geflüchtete in Ihrem Unternehmen ausbilden und sicherstellen, dass diese für die Ausbildung und darüber hinaus in Ihrem Unternehmen bleiben?

Dann ist die **Ausbildungsduhlung** ein Weg für Sie und Ihre/n Auszubildenden, um auch im Falle eines **negativ ausfallenden Asylbescheides** für die Zeit der Ausbildung und daran angeschlossene zwei Jahre Beschäftigung den Aufenthalt in Deutschland zu sichern.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen Überblick über die Ausbildungsduhlung, **die sog. „3+2-Regelung“**. Sie finden hier knappe Antworten zu den Fragen:

- Wer darf die Ausbildungsduhlung beantragen?
- Wie wird die Ausbildungsduhlung beantragt?
- Welche Besonderheiten gibt es in meinem Bundesland?

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Inhaltsverzeichnis:

Die Ausbildungsduldung im Überblick	<i>Seite 3</i>
Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sein?	<i>Seite 4</i>
Wie wird die Ausbildungsduldung beantragt?	<i>Seite 5</i>
Was passiert mit dem Antrag auf Ausbildungsduldung?	<i>Seite 6</i>
Was ist die rechtliche Grundlage der Ausbildungsduldung?	<i>Seite 7</i>



Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine/n Fachanwalt/in.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:
unternehmen-integrieren-fluechtlinge@dihk.de



Die Ausbildungsduldung im Überblick

Zweck der Ausbildungsduldung:

Unternehmen und Geflüchtete bekommen Rechtssicherheit über den Aufenthalt des Geflüchteten für die Ausbildung sowie für zwei Jahre anschließender Beschäftigung im Ausbildungsberuf.

Zielgruppe für die Ausbildungsduldung:

Geflüchtete, die mind. 3 Monate geduldet sind, können die Ausbildungsduldung in Anspruch nehmen, wenn sie eine staatlich anerkannte qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen/absolvieren ODER eine qualifizierte staatlich anerkannte Assistenz- oder Helferausbildung aufnehmen/absolvieren, die anschlussfähig an einen Engpassberuf ist UND für die eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

Zuständigkeit für die Ausbildungsduldung:

Die Ausbildungsduldung beantragt der Geflüchtete bei der Ausländerbehörde. Ihre zuständige Ausländerbehörde finden Sie hier: <http://webgis.bamf.de/BAMF/control>

Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sein?

IN KÜRZE – Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Ausbildungsduldung zu beantragen:

- rechtskräftig abgelehnter Asylantrag und mind. 3 Monate in Duldung nach AufenthG § 60a
- keine Versagensgründe nach § 60a Absatz 6 AufenthG (Achtung: Die Versagensgründe wurden erweitert, u.a. ist die Identitätsklärung wichtiger denn je)
- Ausbildung in einer staatlich anerkannten qualifizierten Berufsausbildung ODER in einer qualifizierten staatlich anerkannten Assistenz- oder Helferausbildung, die anschlussfähig an einen Engpassberuf ist UND für die eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind nicht eingeleitet/bevorstehend

Mehr auf Seite 4

Wie wird die Ausbildungsduldung beantragt?

IN KÜRZE – Für die Beantragung bei der zuständigen Ausländerbehörde benötigt der/die Geflüchtete Folgendes:

- formloser Antrag auf Ausbildungsduldung (frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich)
- Ausbildungsvertrag für eine staatlich anerkannte qualifizierte Berufsausbildung ODER Anmeldebestätigung an einer Berufsfachschule
- Nachweis über den Eintrag des Ausbildungsverhältnisses bei den zuständigen Stellen (bspw. Kammern)
- ggf. Auszug aus der Liste staatlich anerkannter qualifizierter Berufsausbildungen/Positivliste BA

Mehr auf Seite 5

Was passiert mit dem Antrag auf Ausbildungsduldung?

IN KÜRZE – Der Antrag auf Ausbildungsduldung ist gleichzeitig der Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis. Die zuständige Ausländerbehörde prüft die eingereichten Unterlagen und erteilt frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn die Ausbildungsduldung. Der Antrag schützt vor Abschiebung.

Mehr auf Seite 6

Was ist die rechtliche Grundlage der Ausbildungsduldung?

IN KÜRZE: Die *Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG* ist ein konkreter Fall der Duldung aufgrund „*dringender persönlicher Gründe*“. Details und Voraussetzungen werden im neuen § 60c AufenthG geregelt.

Mehr auf Seite 7



Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sein?

Voraussetzung	Was bedeutet das konkret?
Ein gestellter Asylantrag muss rechtskräftig abgelehnt sein UND Beantragende müssen mind. 3 Monate im Besitz einer Duldung sein.	Eine Ausbildungsduldung kann erst beantragt werden, wenn die Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF rechtskräftig ist (auch wenn bereits eine Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung aufgenommen wurde). Damit erlischt eine Aufenthaltsgestattung. Wie und wann der Antrag gestellt werden sollte, finden Sie ab Seite 5.
Es muss in einem Betrieb mit Ausbildungserlaubnis eine Ausbildung in einer staatlich anerkannten qualifizierten Berufsausbildung ODER in einer qualifizierten staatlich anerkannten Assistenz- oder Helferausbildung , die anschlussfähig an einen Engpassberuf ist UND für die eine Ausbildungsplatzzusage im Anschluss vorliegt, aufgenommen werden. Gilt ebenso für vergleichbar geregelte Berufs-, Assistenz- und Helferausbildungen.	Damit ist der Beginn einer Berufs-, Assistenz- oder Helferausbildung gemeint. Dies können Ausbildungen im Handwerk , der Industrie oder in Berufsfachschulen sein. Das Ausbildungsverhältnis muss bei der zuständigen Stelle (bspw. IHK oder HWK) eingetragen sein. Auf Seite 5 erfahren Sie, welche Dokumente für die Beantragung notwendig sind und wo Sie diese herbekommen.
Es dürfen keine Versagensgründe (auch Ausschlussgründe genannt) vorliegen.	<ol style="list-style-type: none">Ein Geflüchteter darf nicht in Deutschland sein, nur um Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten.Zum Antragszeitpunkt dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen. Dazu zählen nach § 60c Abs. 2 Satz 5:<ul style="list-style-type: none">- Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit- Antrag zur geförderten Ausreise wurde gestellt- Buchung des Abschiebefluges- Dublin-III-Verfahren (Bestimmung des zuständigen EU-Staates).Der/die Geflüchtete darf nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen* und es darf keine rechtskräftige Ablehnung für einen nach dem 31. August 2015 gestellten Asylantrag vorliegen.Die Identität des Geflüchteten muss geklärt sein**. Die Ausbildungsduldung kann trotz ungeklärter Identität erteilt werden, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden.Ein Geflüchteter darf keine Bezüge zu terroristischen Organisationen haben.Die Person darf nicht zu Geldstrafen über 50 Tagessätzen ODER Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sein.Bei offensichtlichem Missbrauch kann die Ausbildungsduldung versagt werden.

* EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien
(Stand: Januar 2020)

** Wenn die Identität der Person noch nicht geklärt ist, gilt folgende Stichtagsregelung:

- Bei Einreise bis 31.12.2016: Klärung der Identität bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung.
- Bei Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.01.2020: Klärung der Identität bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens bis zum 30.06.2020.
- Bei Einreise nach dem 01.01.2020: Klärung der Identität innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise.
- Die Fristen zur Identitätsklärung gelten als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen und die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.



Wie wird die **Ausbildungsduhlung** beantragt?



Der **Antrag** wird bei der zuständigen **Ausländerbehörde vom Geflüchteten** eingereicht.

Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie hier:
<http://webgis.bamf.de/BAMF/control>

Wann kann eine Ausbildungsduhlung beantragt werden?

Vorliegen muss:

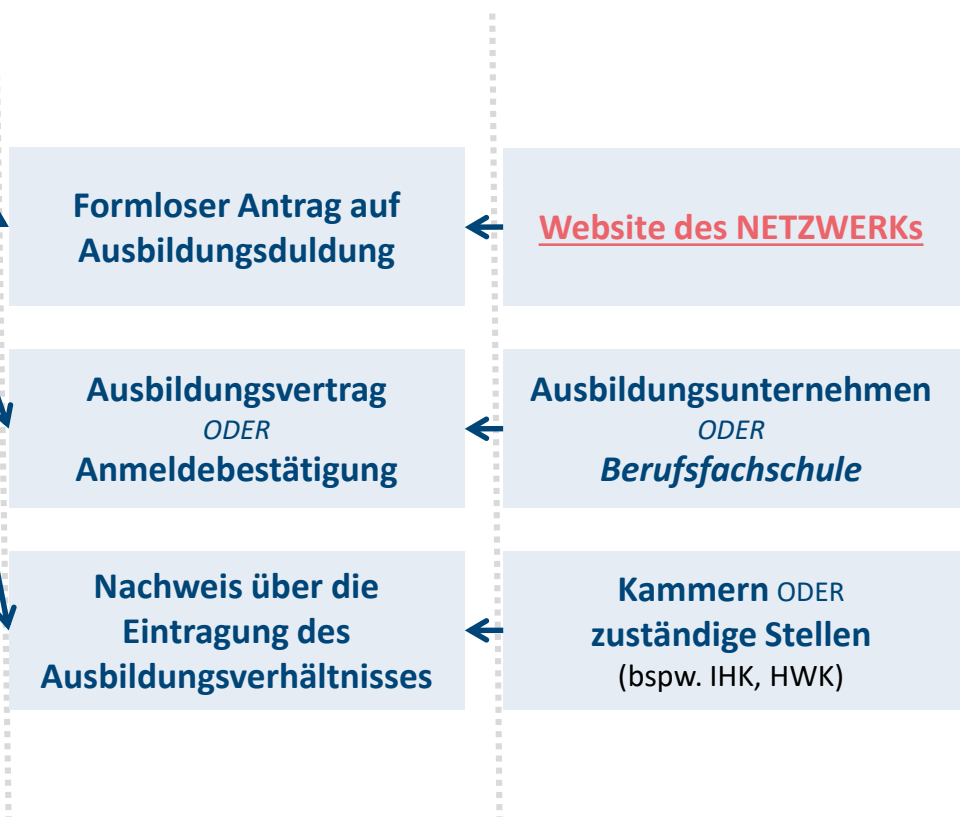
- rechtskräftig negativer Asylbescheid
- 3 Monate Duldung

Dann kann **frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn** die Ausbildungsduhlung beantragt werden.

WICHTIG:

- Je eher die Ausbildungsduhlung beantragt wird, desto **geringer ist die Chance, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet** worden sind.
- Ideal ist es, die **Ausbildungsduhlung** möglichst **zeitnah** zum Eintreffen des **negativen Asylbescheids zu beantragen**.

Welche Dokumente werden benötigt? Wo bekomme ich die Dokumente her?



Personen in Aufenthaltsgestattung, die eine **Ausbildung begonnen** haben, können mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens eine **Ausbildungsduhlung in Anspruch** nehmen. Sie beantragen nach obigem Muster eine Ausbildungsduhlung. Diese Personen müssen **nicht die 3 Monate Duldungszeit vorweisen**, um eine Ausbildungsduhlung zu erhalten.

WICHTIG :

Die **Ausbildungsduhlung erlischt**, wenn die Person...

... zu einer **Geldstrafe** von über 50 Tagessätzen ODER Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wird.

... Bezüge zu **terroristischen Organisationen** hat.

Wird die **Ausbildung nicht mehr betrieben**, abgebrochen oder vorzeitig beendet, so muss die an der Ausbildung beteiligte **Bildungseinrichtung** (bei einer dualen Ausbildung ist dies der Betrieb) **dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen**. Die Mitteilung muss Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Person sowie den Beendigungszeitpunkt der Ausbildung enthalten.

Nach **vorzeitiger Beendigung/Abbruch** einer Ausbildung bekommt eine Person eine **Duldung für 6 Monate**, um sich einen **neuen Ausbildungsplatz** zu suchen.

Nach **erfolgreich beendeter Ausbildung ohne Weiterbeschäftigung** im Ausbildungsbetrieb bekommt eine Person eine **Duldung für 6 Monate**, um sich auf eine für sein Qualifikationsniveau **passende Stelle zu bewerben**.



Was passiert mit dem Antrag auf Ausbildungsduldung?



Anwendungshinweise

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist in der Regel damit zu rechnen, dass das BMI einen Allgemeinen Anwendungshinweis zur Duldungserteilung nach § 60a veröffentlicht. Hier wird im Besonderen auf die Ausbildungsduldung eingegangen. Die wesentlichen Hinweise zur Anwendung der Ausbildungsduldung finden Sie nachfolgend kurz zusammengefasst:

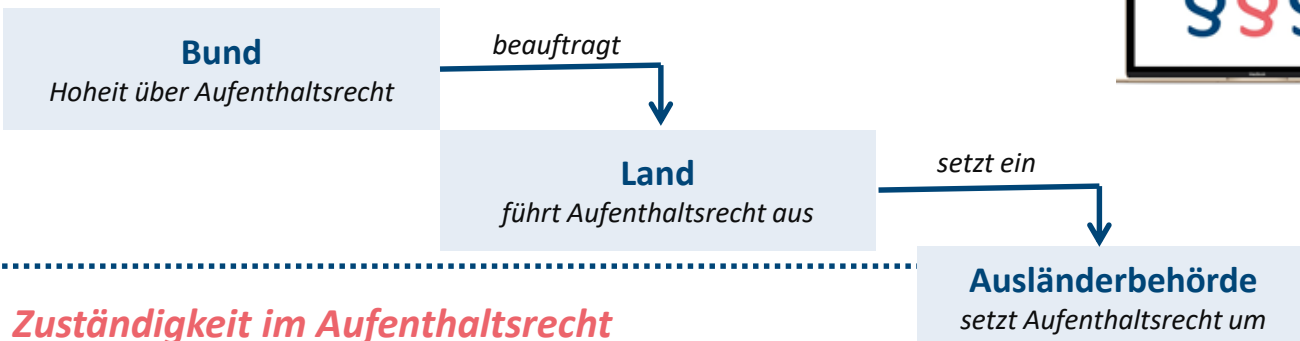
- Die Ausbildungsduldung ist eine **Anspruchsduldung**.
- Die Ausbildungsduldung wird **für die im Ausbildungsvertrag festgelegte Dauer der Berufsausbildung** erteilt.
- Es dürfen **keine Versagensgründe** vorliegen. Diese sind:
 - **in Deutschland sein, nur um Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten,**
 - selbstverschuldet **aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern,**
 - aus einem **sicheren Herkunftsland** stammen und einen abgelehnten Asylantrag nach dem 31. August 2015 haben.
- Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann **erst nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung** gestellt werden (gilt auch für Geflüchtete, die bereits während der Aufenthaltsgestattung ihre Ausbildung begonnen haben).
- Der Antrag auf Ausbildungsduldung ist gleichzeitig ein **Antrag auf Beschäftigungserlaubnis**.
- Das **Ermessen** der Ausländerbehörde ist **reduziert**.
- **Aufenthaltsbeendende Maßnahmen haben Vorrang**, wenn diese zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung bereits bevorstehen bzw. eingeleitet sind (Dublin-Verfahren hat damit Vorrang).
- **Ausbildungsabbrüche** müssen **innerhalb von zwei Wochen von der Bildungseinrichtung** (in einer dualen Berufsausbildung ist dies der Ausbildungsbetrieb) schriftlich oder elektronisch **an die zuständige Ausländerbehörde gemeldet werden**. Die Mitteilung muss den Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit der Person sowie den Beendigungszeitpunkt der Ausbildung enthalten. Es besteht ein einmaliger Anspruch auf eine sechsmonatige Duldung zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle.

Bitte beachten Sie:

Sobald das BMI den Allgemeinen Anwendungshinweis zur Duldungserteilung nach § 60a veröffentlicht, werden wir Sie schnellstmöglich hierzu informieren und diese vorliegende Kurzübersicht überarbeiten. Gleiches gilt auch für etwaige Erlasse einzelner Bundesländer.



Was ist die **rechtliche Grundlage** der Ausbildungsduhlung?



Zuständigkeit im Aufenthaltsrecht

Die Länder führen für den Bund das Aufenthaltsrecht aus. **Die Länder haben dazu Ausländerbehörden oder Ausländerämter eingerichtet, die in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt zu finden sind.** Zu den Aufgaben der Ausländerbehörden gehören: Erteilung von Aufenthaltstiteln, Abschiebung, Teile der Asylverfahren, Ausstellung von Passersatzpapieren und Duldungen sowie Familiennachzug.

Der Bund ist an einer einheitlichen Verfahrensumsetzung in den Ländern interessiert. Daher hat er 2009 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz erlassen. Die Verwaltungsvorschriften geben den Mitarbeitern der Ausländerbehörden eine Handlungsorientierung und sind bindend.

Die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums (30. Mai 2017), als oberste Fachaufsicht im Aufenthaltsrecht, sind **erst in der Praxis für die Ausländerbehörden in den Ländern bindend, wenn die jeweiligen Landesministerien diese für geltend erklärt haben.**

Gesetzliche Grundlage der Ausbildungsduhlung: § 60c Ausbildungsduhlung

(1) Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

1. Als Asylbewerber eine
 - a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder
 - b) Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt,

und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte, oder

2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.
In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduhlung versagt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

(2) Die Ausbildungsduhlung wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt (*Anmerkung: Ausschlussgründe s. nächste Seite*),
2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragsstellung noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung ist,
3. die Identität nicht geklärt ist
 - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduhlung, oder

Was ist die **rechtliche Grundlage** der Ausbildungsduhlung?



Gesetzliche Grundlage der Ausbildungsduhlung: § 60c Ausbildungsduhlung

- b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Ausbildungsduhlung, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020, oder
- c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.

- 4. ein Ausschlussgrund nach § 18a Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, oder
- 5. Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, eingeleitet wurden. Diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn
 - a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 - b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 - c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 - d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden (Es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen), oder
 - e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduhlung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die Ausbildungsduhlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Sie wird erteilt, wenn zu Zeitpunkt der Antragsstellung auf Erteilung der Ausbildungsduhlung die Eintragung des Ausbildungsvertrages in der Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder die Eintragung erfolgt ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Die Ausbildungsduhlung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

(4) Die Ausbildungsduhlung erlischt, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.

(5) Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts Name, Vorname und Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

Was ist die **rechtliche Grundlage** der Ausbildungsduldung?



Gesetzliche Grundlage der Ausbildungsduldung: § 60c Ausbildungsduldung

(6) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt. Erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb, wird ebenso die Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert. Die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

(7) Eine Duldung nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 2 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(8) § 60a bleibt im Übrigen unberührt.

Für den Gesamtkontext – Der § 60a: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Der § 60a ist die Basis für die Ausbildungsduldung. Denn Duldung bezeichnet den Zustand einer ausgesetzten Abschiebung. Wenn also über den Asylantrag rechtskräftig negativ entschieden wurde, kann der/die Geflüchtete unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung erhalten. Der Gesetzestext zu § 60a beschreibt Gründe und Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung und die Erteilung einer Duldung. § 60a und § 60c stehen in Verbindung zueinander, da der/die Geflüchtete im Besitz einer Duldung nach § 60a sein muss, um in Verbindung mit der Aufnahme einer Berufsausbildung die Ausbildungsduldung zu beantragen.

Hier finden Sie den Gesetzestext zu § 60a zum Nachlesen:

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60a.html

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge



Erfahrungsaustausch und Kooperation: Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.



Beratung und Information: Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKS informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.



Gute Beispiele teilen: Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.



Praxis-Tipps: Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.



Werbung für Ihr Engagement: Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.



Termine: Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
unternehmen-integrieren-fluechtlinge@dihk.de
+49 30 20308 6550